



**Änderung des Flächennutzungsplans
„Konzentrationszone Windpark Wörth“
Erläuterungsbericht**



**Begründung mit Strategischer Umweltprüfung
Vorentwurf zur 1. Offenlage**

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	<i>Aufstellungsbeschluss</i>	3
1.2	<i>Planungserfordernis - Anlass und Ziel der Planung</i>	3
1.3	<i>Flächennutzungsplan</i>	3
1.4	<i>Planungsziel</i>	5
1.4.1	<i>Aktueller Verfahrensstand</i>	5
2	Lage, Abgrenzung und Grösse des Geltungsbereichs	5
3	Rechtsgrundlagen und Planerische Rahmenbedingungen	6
3.1	<i>Rechtsgrundlagen</i>	6
3.2	<i>Vorgaben der übergeordneten Planung</i>	7
3.3	<i>Schutzgebiete und -gegenstände</i>	7
3.4	<i>Sonstiges</i>	11
3.5	<i>Geplante Nutzung</i>	13
3.5.1	<i>Konzentrationsfläche Windenergie</i>	14
3.5.2	<i>Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung</i>	15
3.5.3	<i>Landschaftspflegerische Entwicklungsziele</i>	16
4	Eingriffsregelung und Artenschutz	17
5	Umweltprüfung und Umweltbericht gemäß BauGB	17
6	Hinweise	17
7	Verfahren	17
7.1	<i>Aufstellungsbeschluss</i>	17
7.2	<i>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</i>	18
7.3	<i>Frühzeitige Beteiligung der Bürger</i>	18
7.4	<i>Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(2) BauGB</i>	18
7.5	<i>Beteiligung der Behörden nach § 4(2) BauGB</i>	18
7.6	<i>Beschluss</i>	18

1 ALLGEMEINES

1.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Am 15.03.2021 beschloss der Stadtrat von Wörth in seiner Sitzung, die Aufstellung eines Bebauungsplans „Windpark Wörth“ und die diesbezügliche Änderung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt.

Auf dieser Basis soll im Parallelverfahren der Bebauungsplan „Windpark Wörth“ aus dem FNP abgeleitet werden.

1.2 PLANUNGSERFORDERNIS - ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Stadtrat hatte bereits im Jahr 2012 beschlossen den Flächennutzungsplan zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu schaffen. Dies ist nunmehr möglich, da der Bezirk Unterfranken Ausnahmezonen für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald“ festgelegt hat.

Die EZV Energie- und Service GmbH & Co.KG Untermain und die Juwi-AG planen gemeinsam die Errichtung von 5 WEA mit einer Gesamtleistung von 6 MW pro Anlage und einer Gesamthöhe von 229 m. Die Nutzung regenerativer Energien liegt im öffentlichen Interesse. Es können bis zu 19.000 Haushalte durch den Windpark versorgt werden. Dies ist ein relevanter Beitrag zur Eindämmung der Klimakrise. Die Stadt Wörth hat sich u. a. aus diesen Gründen und um vor dem Hintergrund der aktuellen weltweiten Bemühungen einen eigenen regionalen Beitrag zur CO₂ – Reduzierung zu leisten, dazu entschieden das zweistufige Bauleitplanverfahren zur Realisierung des Windparks Wörth zügig voranzubringen. Die Konzentrationszone ist auf Grund ihrer Windhöflichkeit gut zur Erzeugung von Windenergie geeignet (vgl. Kap. 3.5.1).

Die Ausnahmezone im Stadtwald von Wörth, im Landschaftsschutzgebiet, soll im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone gemäß § 5(2) Nr. 4 BauGB in Verbindung mit Nr. 7 PlanzV als Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität – Windkraftnutzung dargestellt werden.

Im Bebauungsplan werden die geplanten Standorte als Sondergebiet „Windenergienutzung“ und der verbleibende Rest des Gebietes als Wald festgesetzt.

1.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan vom 30.04.1985 ist die gesamte Ausnahmezone gemäß § 5 (2) 9 b als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Zuwegungen und Forstwege sind von dieser Darstellung nicht ausgenommen.

Entlang der geplanten Zufahrt zum Windpark sind die Gasleitungen der Ruhrgas AG DN 300 und DN 500 (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB) dargestellt.

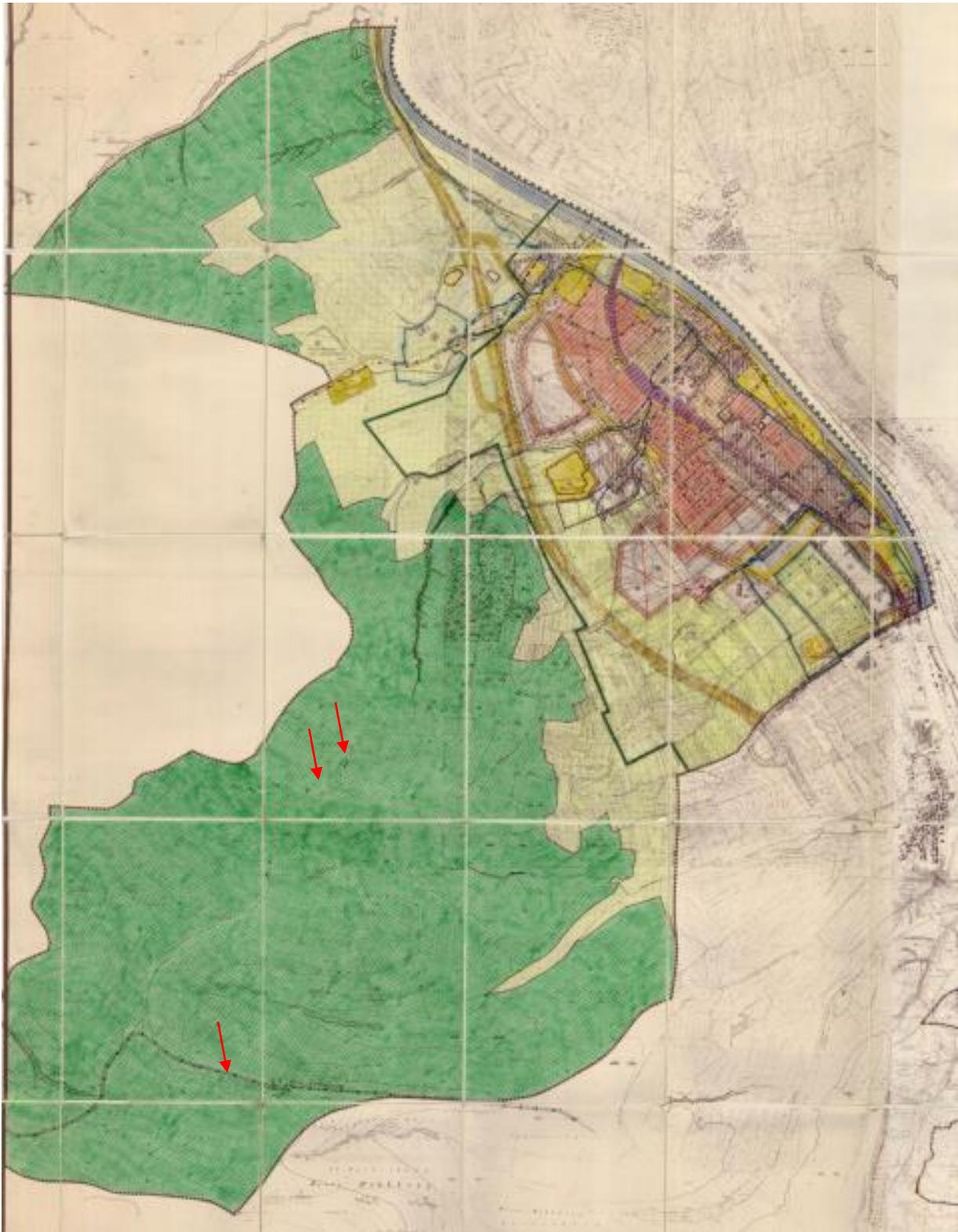


Abbildung 1: Flächennutzungsplan der Stadt Wörth am Main (1985); die Waldflächen sind alle gemäß § 5 (2) Nr. 9 b BauGB als Fläche für Wald (grün) dargestellt. Roter Pfeil im Süden: Gasleitung der Ruhrgas AG; zwei rote Pfeile nördlich davon, 2 Naturdenkmäler (Bäume).

1.4 PLANUNGSZIEL

Die Flächennutzungsplanänderung dient der planerischen Vorbereitung und rechtlichen Rahmensetzung für den Bebauungsplan „Windpark Wörth“ für den zeitgleich ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.

Der Bebauungsplan wird gemäß der 10 H Abstandsregelung notwendig, da der Windpark weniger als 2 km vom Innenbereich der Stadt Wörth entfernt geplant ist, darüber hinaus müssen die Ausnahmezonen aus der geänderten LSG-VO gemäß dem § 7, 4a über eine Bauleitplanung „aktiviert“ werden.

1.4.1 AKTUELLER VERFAHRENSSTAND

Noch 2021 soll die 1. Offenlage gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB erfolgen.

2 LAGE, ABGRENZUNG UND GRÖSSE DES GELTUNGSBEREICHS

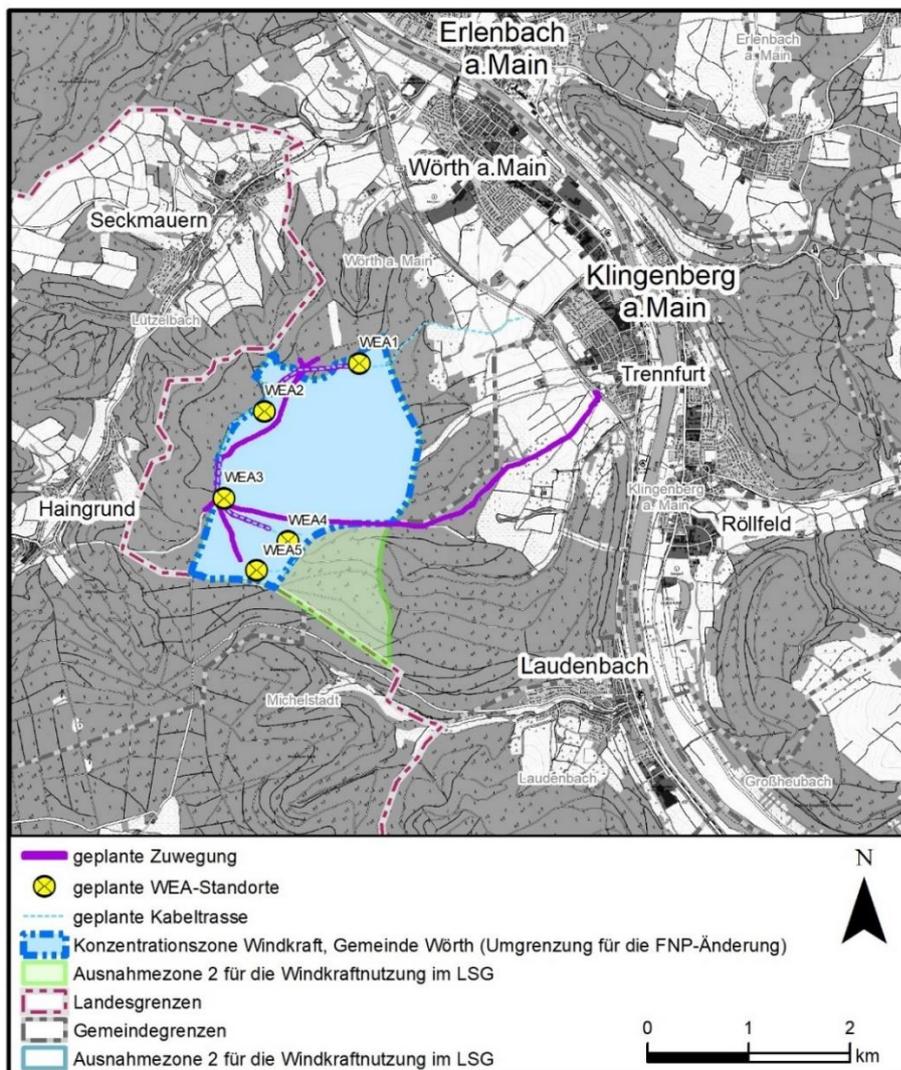


Abbildung 2: Abgrenzung der FNP-Änderung für das Stadtgebiet von Wörth. Nachrichtlich dargestellt sind die potentiellen Standorte der geplanten WEA.

Der Änderungsbereich liegt komplett im Stadtwald von Wörth und umfasst ca. 330 ha.

3 RECHTSGRUNDLAGEN UND PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Folgende Rechtsgrundlagen werden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Planzeichenverordnung 1990** (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten** (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden** (Umweltschadensgesetz – USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2021 (BGBl. I S. 346)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- **Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
- **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74)
- **Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes** (AVBayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. November 2020 (GVBl. S. 627)
- **Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes** (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), zuletzt geändert am 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640)

- **Bayerisches Waldgesetz** (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598)
- **Bayerische Wassergesetz** (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737)
- **Bayerisches Straßen- und Wegegesetz** (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731, BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683)

3.2 VORGABEN DER ÜBERGEORDNETEN PLANUNG

Am 10.10.2017 ist die 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain in Kraft getreten (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 157; Nr. 19/2017).

Mit ihr wurde das Ziel BX 3.2 des Regionalplans folgendermaßen angepasst:

„3.2 Z In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Bayerischer Odenwald sind überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht in den Ausnahmezonen für Windkraft, die in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ festgelegt sind.“

Im Rahmen der Änderung der Schutzgebietsverordnung für den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ und der Ausweisung von Ausnahmezonen für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet des „Naturparks Bayerischer Odenwald“ in den Landkreisen Miltenberg und Aschaffenburg vom 17.08.2017 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 17/2017, S. 137 - 149) wurden zehn Ausnahmezonen für Windkraftnutzung nach gutachterlicher Untersuchung und Vorauswahl ausgewiesen (vgl. Kap. 3.5). Die Ausnahmezone 2 umfasst einen großen Teil des Stadtwaldes von Wörth, i. e. den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung.

3.3 SCHUTZGEBIETE UND -GEGENSTÄNDE

Naturschutzrecht

Der Planungsraum befindet sich innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald (39.950 ha Schutzgebiet) und im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald. Nach Vorgaben des § 4 der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ ist der Naturpark Bayerischer Odenwald wegen seiner Naturausstattung ein für die Erholung besonders geeignetes Gebiet.

Die Schutzziele der o.g. Schutzgebiete wurden in der „Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Bayerischer Odenwald“ (Bezirk Unterfranken 27.07.2017) angepasst und verändert. (Durch diese Änderungsverordnung wurde die Verordnung „Naturpark Bayerischer Odenwald“ vom 29.06.1996 in die eigenständige Rechtsverordnung „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald“ überführt).

In dieser neuen Verordnung wurden gemäß § 2 (3) Ausnahmezonen für die Windkraftnutzung im LSG festgesetzt und mit § 7 Nr. 4a Ausnahmen von den Beschränkungen der LSG-VO für die Errichtung von WEA innerhalb der Ausnahmezonen festgelegt (siehe Amtsblatt Regierung Unterfranken vom 04.09.2017).

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich in der Ausnahmezone 2 („Oberwald Wörth“, ehemals „Trennfurter Wald“) der Gemarkung der Stadt Wörth am Main (siehe Abbildung 5). Gegenstand der FNP-Änderung sind nur die Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Wörth. In der Nähe der Ausnahmezone liegen zwei Naturdenkmäler, die im FNP auch dargestellt sind (vgl. Abbildung 1). Sie sind in jedem Fall zu erhalten und werden auch nachrichtlich übernommen und dargestellt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (Wald am Busigberg bei Großheubach) ist ca. 3,5 km entfernt (siehe Abbildung 3).

Im Nahbereich der geplanten Vorrangfläche Windenergie (FNP-Änderung) liegen keine weiteren nach Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzgebiete (vgl. auch Abbildung 4).

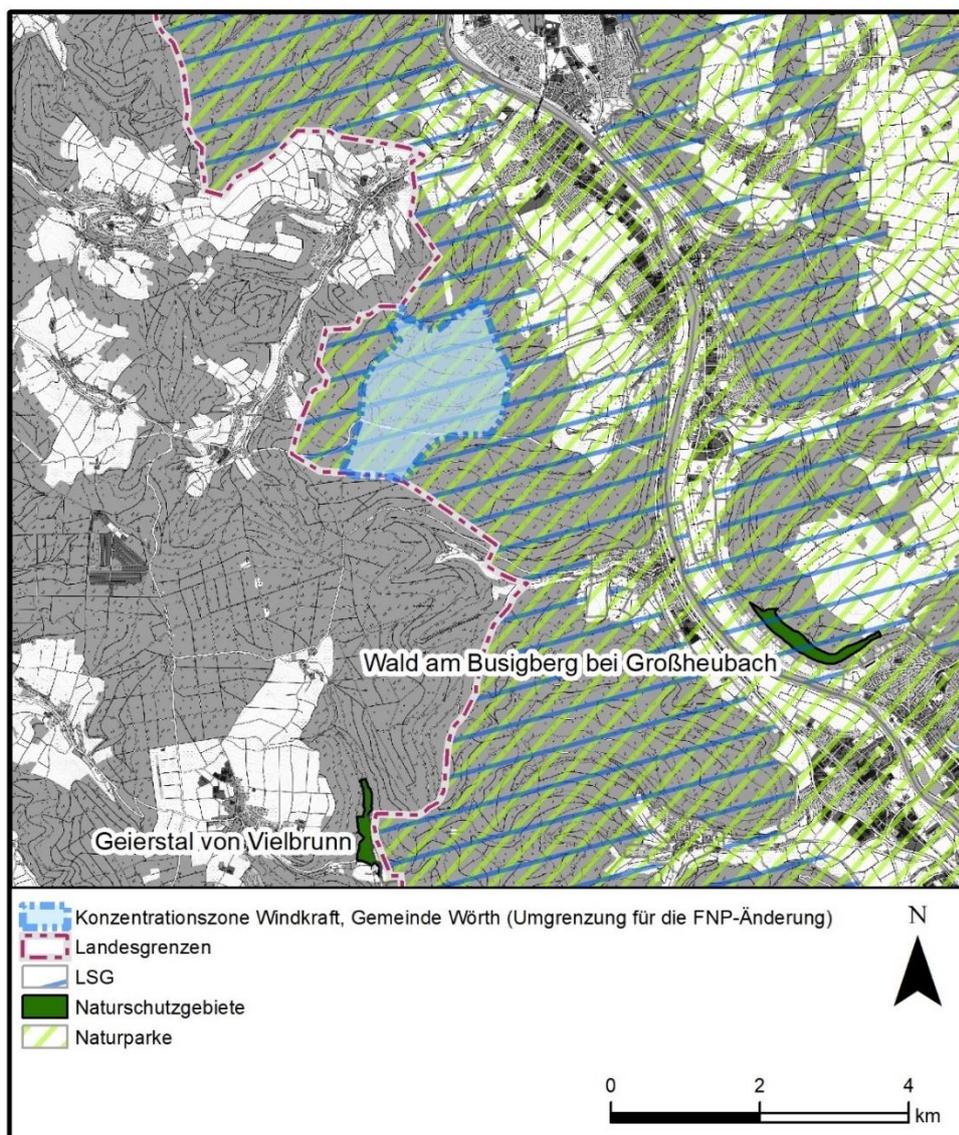


Abbildung 3: Schutzgebiete im Bereich der Änderungsfläche

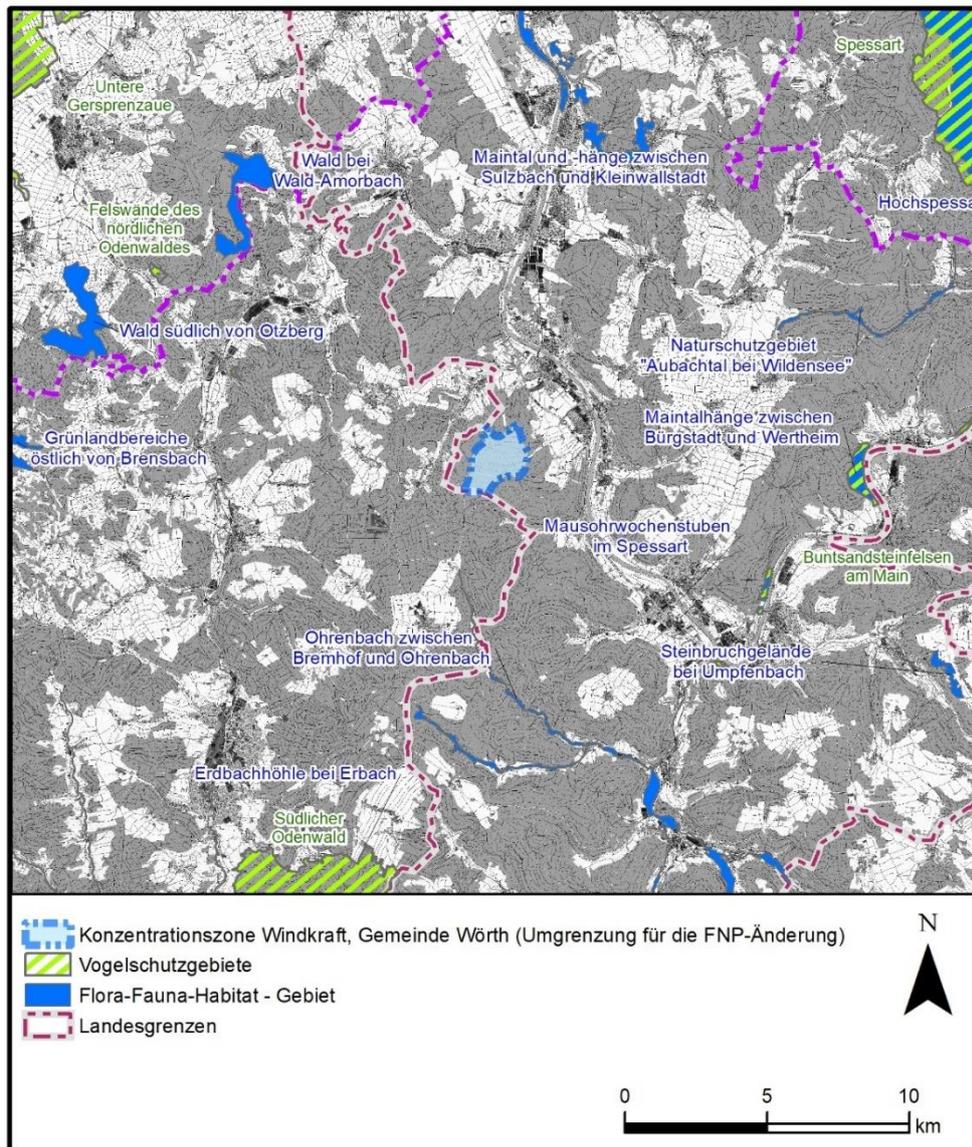


Abbildung 4: FFH- und Vogelschutzgebiete im Umkreis der Änderungsfläche

Forstrecht

Ein Teil der Änderungsfläche liegt in einem ausgewiesenen Erholungswald der Stufe E-II (siehe Abbildung 5). Im Rahmen der Ausweisung der LSG-Zonierung für Windenergienutzung wurde der Erholungswald bereits berücksichtigt – der Wald mit Intensitätsstufe 2 stellt für die Windkraftnutzung im Hinblick auf die Vorgaben des BayWaldG aus Sicht der zuständigen Behörde offensichtlich kein Ausschlusskriterium dar. Erholungswald der Stufe I wurde als Ausschlusskriterium definiert. Alle weiteren Genehmigungserfordernisse, inkl. solcher nach Waldrecht, bleiben jedoch unberührt.

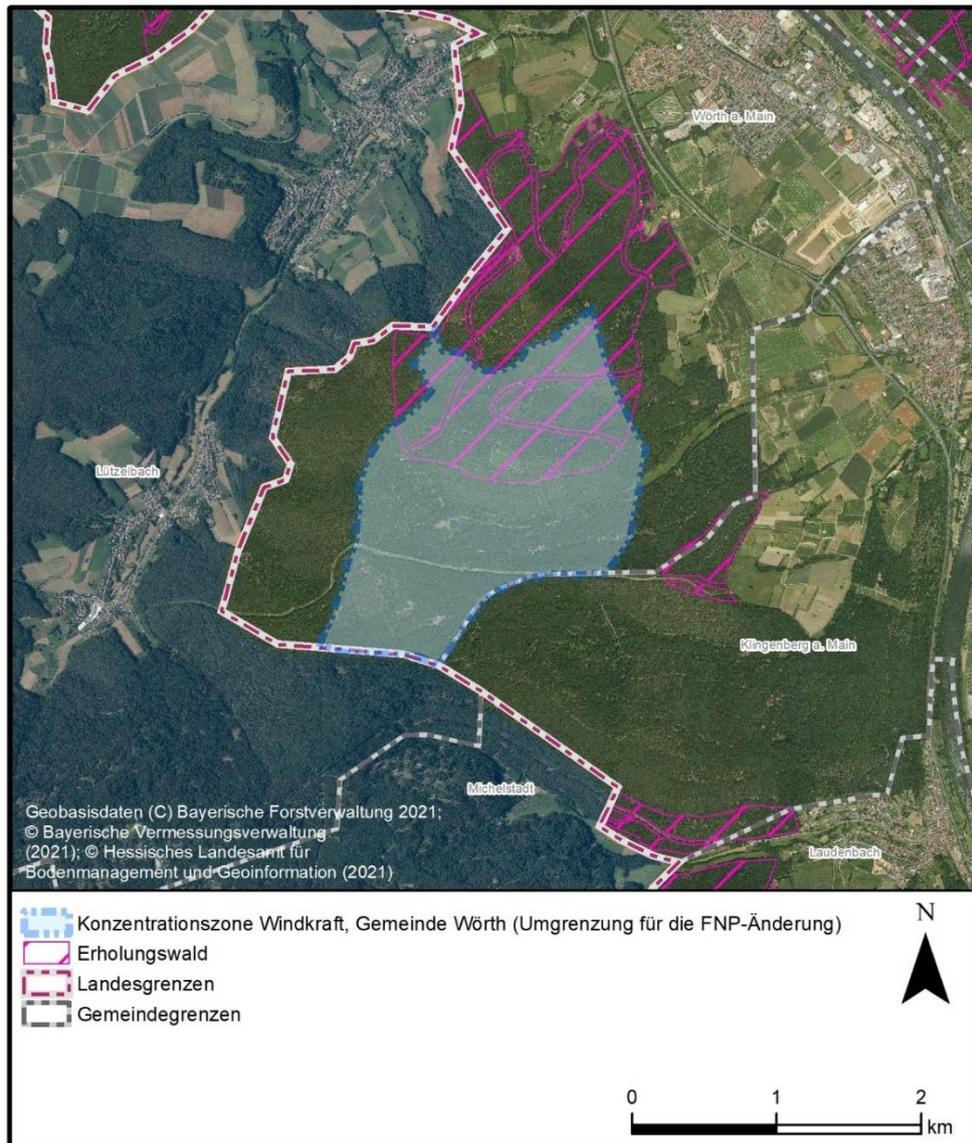


Abbildung 5: Ausnahmezone 2 des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Bayerischer Odenwald“

Wasserrecht

Der potenzielle Standort einer der geplanten WEA befindet sich in der Nähe des Trinkwasserschutzgebietes „Wörth am Main“ (Zone 3) sowie im Nahbereich zum hessischen Trinkwasserschutzgebiet „Brunnen Wörth“ (Schutzzone 3), welches sich noch im Festsetzungsverfahren befindet. Ein weiterer potentieller WEA-Standort liegt nahe des Bayerischen Trinkwasserschutzgebietes „Lützelbach“ (Zone 3), sowie des festgesetzten hessischen Trinkwasserschutzgebietes „Brunnen Rimhorn Seckmauern“ (Schutzzone 3). Die Standorte wurden im Laufer Planung so optimiert, dass kein Standort in irgendeine Schutzzone eines der nahe gelegenen WSG eingreift.

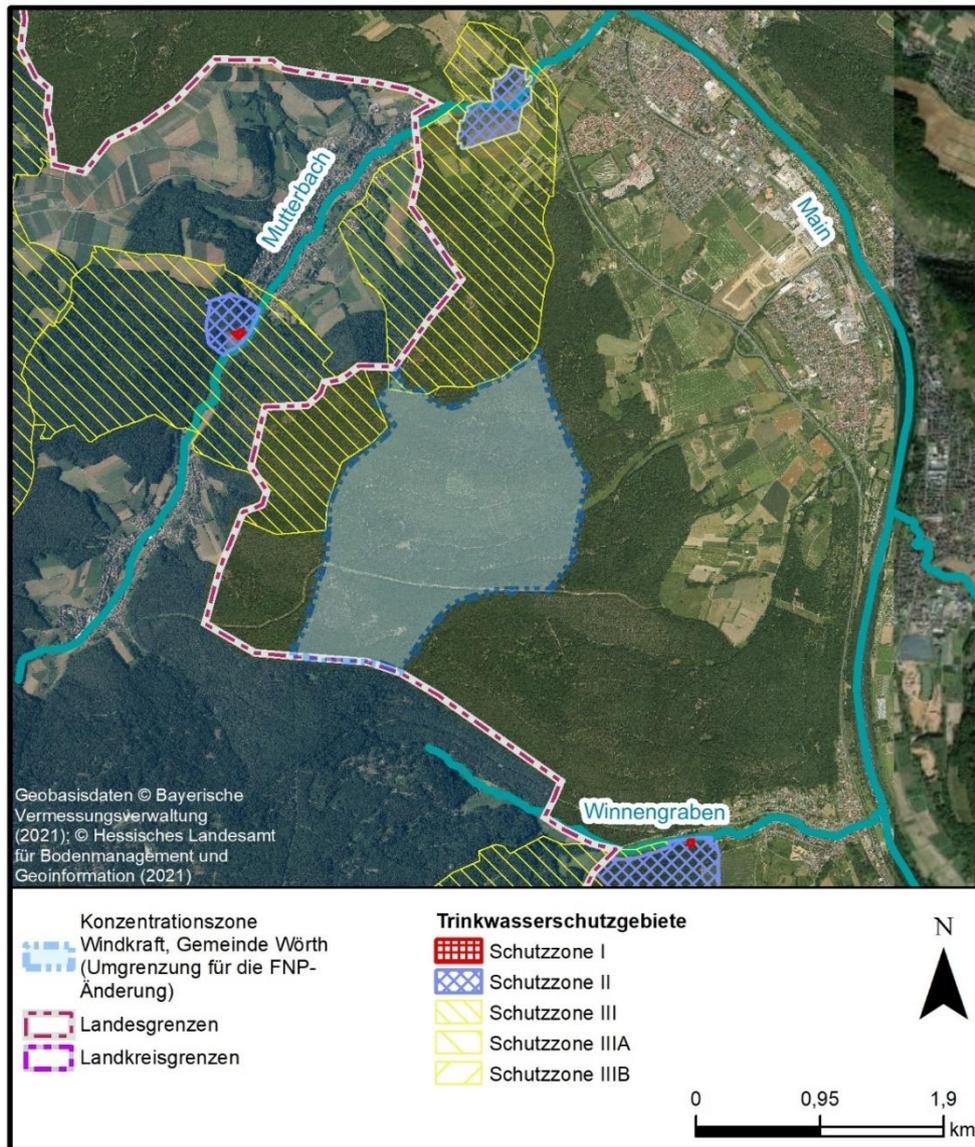


Abbildung 6: Wasserschutzgebiete im Umkreis der Änderungsfläche

3.4 SONSTIGES

Denkmalschutz

In weniger als 1 km Entfernung im Süden der Vorrangfläche liegen zwei Bereiche mit vorgeschichtlichen Grabhügeln, die als Bodendenkmäler schutzwürdig sind. Auch außerhalb der Vorrangfläche im Osten liegen vorgeschichtliche Grabhügel. Die Auswirkung auf die o. g. Grabmäler wird gering eingeschätzt, da sie sich außerhalb des 200 m Wirkraumes befinden.

Auch die Erschließung queren oder schneiden keine der vorhandenen archäologischen Schutzgüter. Ein weiteres Bodendenkmal ist die Villa Rustica der römischen Kaiserzeit, die 1,9 km nördlich der Vorrangfläche lokalisiert ist. Zudem liegen innerhalb des besiedelten Bereichs weitere archäologische Funde aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit. So liegt in Trennfurt ein Bestattungsplatz der Urnenfelderzeit sowie ein Kastell der römischen Kaiserzeit (BLfD).

Landschaftsprägende Denkmäler im 10-km-Betrachtungsraum um die geplanten WEA-Standorte werden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt und potenzielle visuelle Auswirkungen auf diese werden u.a. im Zuge der Landschaftsbildanalyse geprüft. Die nächstgelegenen landschaftsprägenden Denkmäler und Kulturgüter sind:

- Ortskern Laudenbach
- Pfarrkirche St. Pankratius Klingenberg a.M.
- Altstadt Klingenberg a.M.
- Burgruine Clingenburg
- Weinberg bei Klingenberg a.M.

Das Baudenkmal „Weinberg“ (Baudenkmäler nach Art.1 Abs.2 und Art.2 BayDSchG) erstreckt sich jeweils ca. 1.500 m südlich und nördlich von Klingenberg. Es zieht sich östlich des Mains und entlang der Miltenberger Straße bis zur Höhe Bergwerkstraße. Östlich des Stadtzentrums Klingenberg am Main folgt das Baudenkmal der Siedlung Röllfeld und endet an der Röllbacher Straße. Die Weinberge sind aus dem 18./19. Jhd. und mit besonders gut erhaltenen Trockenmauern aus behauenen Rotsandstein gebaut, die zahlreiche äußerst schmale Terrassen bilden (BLfD).

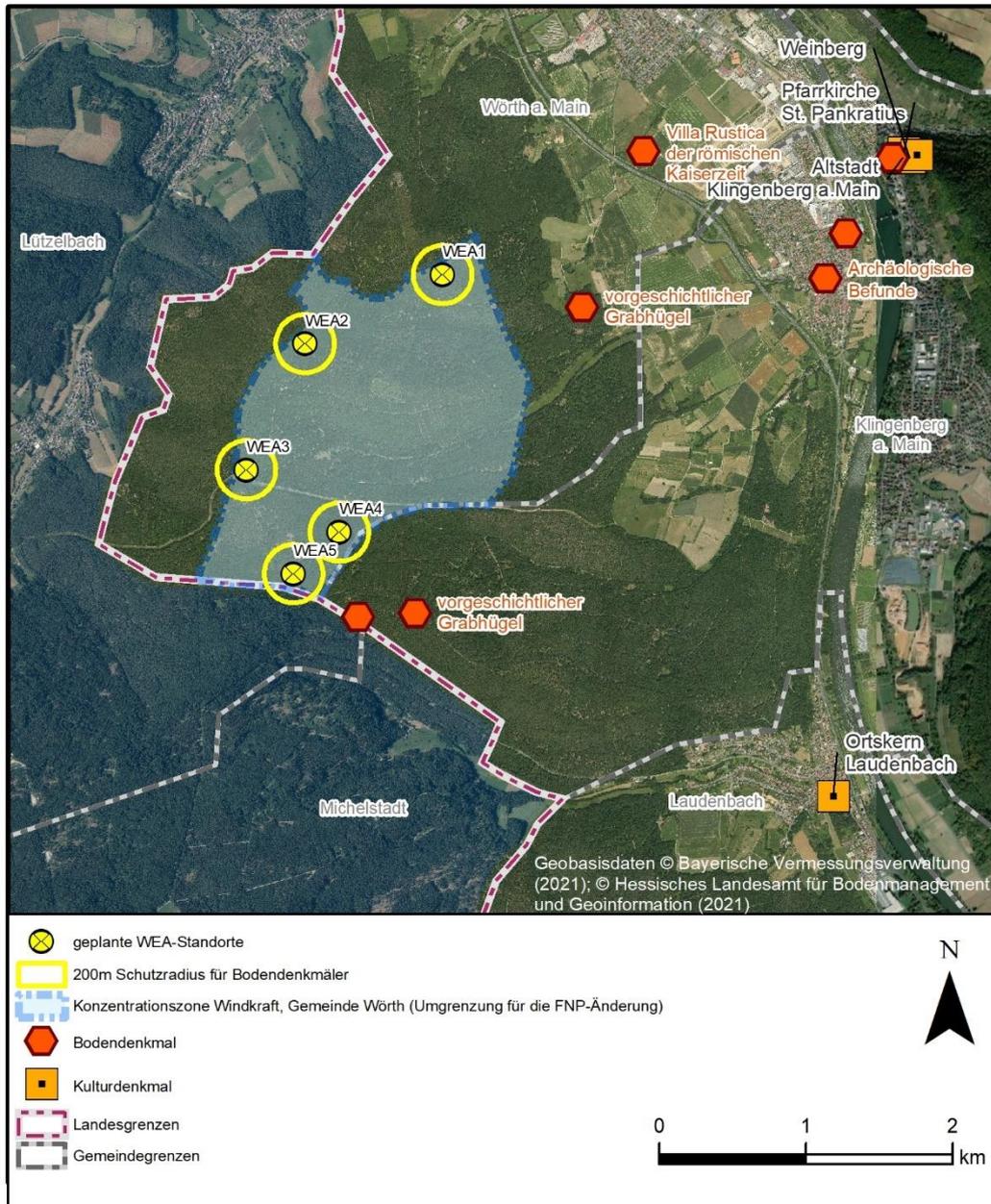


Abbildung 7: Boden- und Kulturdenkmäler. Nachrichtlich dargestellt sind die potentiellen Standorte der geplanten WEA.

3.5 GEPLANTE NUTZUNG

Im Rahmen der Änderung der Schutzgebietsverordnung für den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ und der Ausweisung von Ausnahmezonen für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet des „Naturparks Bayerischer Odenwald“ in den Landkreisen Miltenberg und Aschaffenburg vom 17.08.2017 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 17/2017, S. 137 - 149) wurden zehn Ausnahmezonen für Windkraftnutzung nach gutachterlicher Untersuchung und Vorauswahl ausgewiesen. Im vorliegenden Fall soll der Flächennutzungsplan der Stadt Wörth so geändert werden, dass der Teil der Ausnahmezone 2, im Stadtgebiet von Wörth im Flächennutzungsplan der Stadt aktiviert und als „Konzentrationszone Windkraft“ dargestellt wird. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Wörth“.

In der Konzentrationszone soll die Errichtung eines Windparks möglich sein.

Anlage 2

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017
sowie zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Odenwald" vom 17.08.2017, Ausschnitt 2

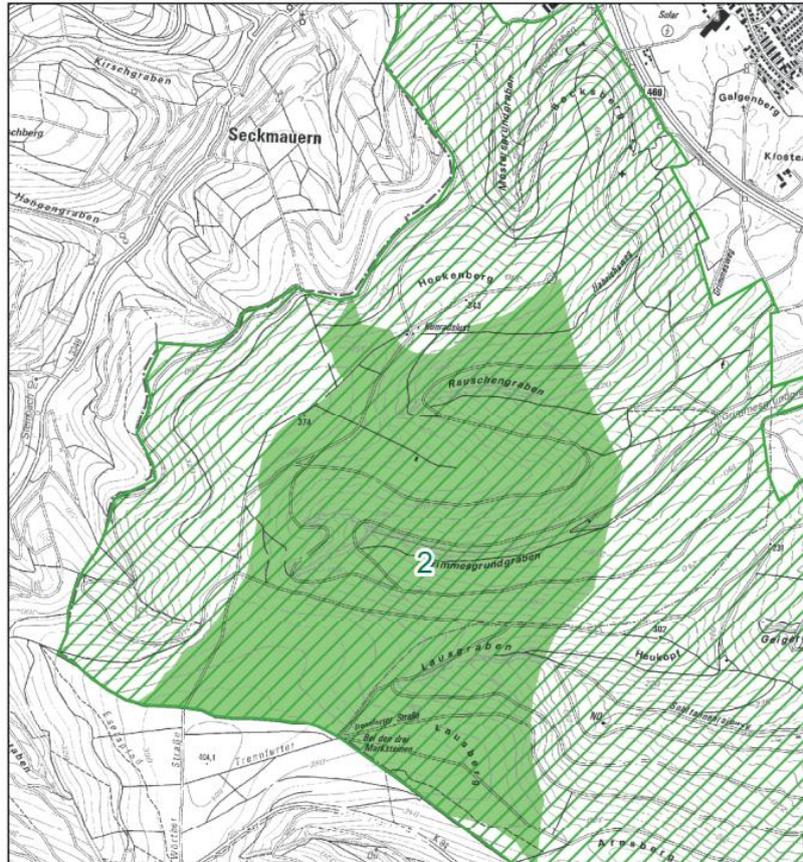


Abbildung 8: Auszug aus der Änderung der Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Odenwald" (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 17/2917, Seite 143)

3.5.1 KONZENTRATIONSFLÄCHE WINDENERGIE

Die Ausnahmezonen aus der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, auf die in der 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain Bezug genommen wird, sind als regionalplanerisch abgewogen einzustufen, weil in der Begründung darauf hingewiesen wird, dass der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain aktuellen Windparkplanungen in den Ausnahmezonen nicht entgegenstehen will und aus diesem Grunde sowohl im Zonierungskonzept als auch der regionalplanerischen Vorprüfung regionalplanerische Ausschlusskriterien bereits geprüft hat.

Auf dieser Basis soll in der im Anhang beigefügten Karte zur Flächennutzungsplanänderung der im Stadtgebiet von Wörth liegende Teil der Ausnahmezone 2 aus der Änderung der Schutzgebietsverordnung (s. o.) als Konzentrationsgebiet für Windkraftnutzung dargestellt werden. Im Konzentrationsgebiet sind ca. 5 bis 230 m hohe Windkraftanlagen möglich. Außerhalb der Bauflächen sollen die bestehenden Darstellungen aus dem alten FNP bestehen bleiben (Wald, Gasleitung, Naturdenkmäler etc.). Die Konzentrationszone soll im FNP gemäß § 5(2) Nr. 2b BauGB in Verbindung mit Nr. 7 PlanzV als Fläche für Einrichtungen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Zweckbestimmung Elektrizität durch Windkraftnutzung dargestellt werden. Die Bauflächen sollen im Bebauungsplan gemäß PlanzV, Anlage Nr. 1.4.2 in Verbindung mit § 11 (2) BauNVO als sonstige Sonderflächen,

Zweckbestimmung „Gebiet zur Nutzung Erneuerbarer Energien, Windkraft festgesetzt werden. Die übrige Fläche der Konzentrationszone wird gemäß § 9 (1) Nr. 18 b im Bebauungsplan als Wald festgesetzt. Die Gasleitung der Ruhrgas wird nachrichtlich dargestellt.

Auf Grund ihrer Windhöflichkeit ist die Konzentrationszone zur Errichtung von Anlagen der Energieerzeugung aus der Windkraft gut geeignet. Gemäß der LiDAR-Messung aus 2016 beträgt die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (150 m) ca. 6- 6,5 m/s.

3.5.2 VERKEHRSANBINDUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Die Anbindung an das überörtliche Stromnetz und die verkehrliche Erschließung erfolgt wie in Abbildung 9 dargestellt.

Zur Errichtung eines Umspannwerkes wurde der FNP bereits am 24.06.2020 rechtskräftig geändert. Hier findet die Anbindung eines möglichen Windparks an das überörtliche Stromnetz statt.

Bzgl. der Abfahrt von der Bundesstraße 469 (Schwerlasttransporte) läuft die Abstimmung mit dem Stadtbaupamt Aschaffenburg.

Zuwegung und Kabeltrasse werden im Rahmen der FNP Änderung nachrichtlich dargestellt und über separate Genehmigungsverfahren beantragt.

Vorentwurf

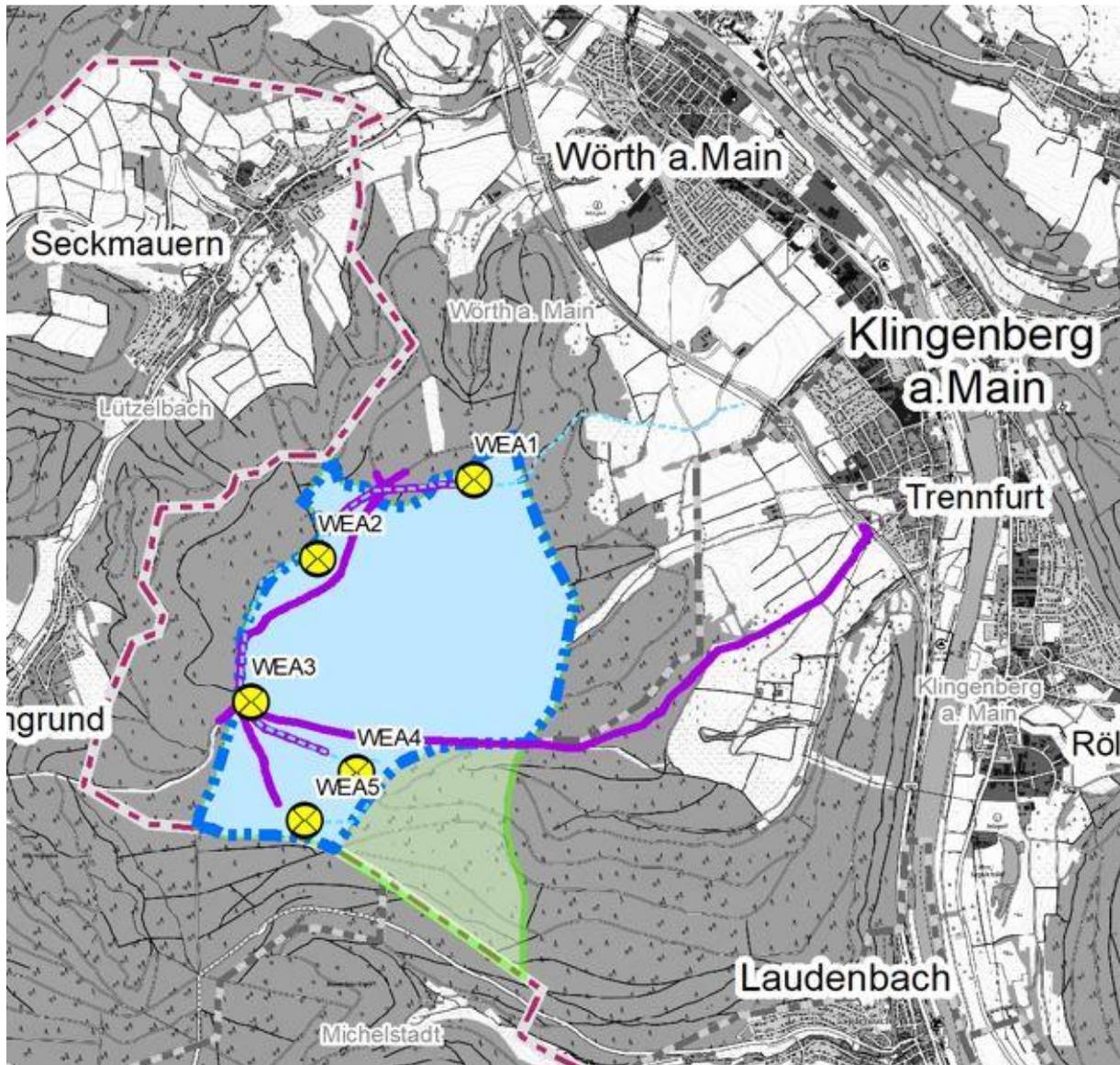


Abbildung 9: Konzentrationszone blau, Erschließung lila Strich, Kabeltrasse blau gestrichelt, lila gestrichelt Landesgrenze. Nachrichtlich dargestellt sind die potenziellen Standorte der geplanten WEA. Grün dargestellt ist der Teil der Konzentrationszone auf Klingenger Stadtgebiet.

3.5.3 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE ENTWICKLUNGSZIELE

Innerhalb der Konzentrationszone werden/wurden die möglichen Standorte (B-Plan „Windpark Wörth“) u. a. so gewählt, dass möglichst wenig schützenswerte Waldbestände betroffen sind. Die beiden Naturdenkmäler im Wörther Wald sind nicht betroffen.

Der geringstmögliche Flächenverbrauch war im Sinne des § 1a BauGB Planungsziel, die Bauflächen werden/wurden entsprechend optimiert.

Landschaftsbild und Erholung werden als Schutzgüter im Zuge der folgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt und wurden bereits in die regionalplanerische Abwägung im Rahmen der Ausweisung der Ausnahmezonen eingestellt (vgl. Kap.3.5.1).

Der Waldverlust wird durch entsprechende Aufforstungsflächen im Wörther Stadtgebiet kompensiert.

4 EINGRIFFSREGELUNG UND ARTENSCHUTZ

Die Ausnahmezonen sind als regionalplanerisch abgewogen einzustufen, vgl. Kap. 3.2. In den nachfolgenden Verfahren, i. e. Bebauungsplan „Windpark Wörth“ und Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung, inkl. UVP-Verfahren ist zu prüfen, ob Gründe, die nicht Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung sind, einer Genehmigung entgegenstehen könnten. Die Darstellung im Flächennutzungsplan steht im Einklang mit der Regionalplanung. Verbotstatbestände des Naturschutzrechts, i. e. des Arten- und Biotopschutzes (§§ 30, 44 BNatSchG) werden im Rahmen der Bauleitplanung im Parallelverfahren geprüft. Gleiches gilt für Baurecht, Wasserrecht und Forstrecht.

5 UMWELTPRÜFUNG UND UMWELTBERICHT GEMÄß BAUGB

Gemäß § 2 (4) BauGB wird auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan mit Umweltbericht verwiesen. Auch wird zeitgleich ein UVP-Bericht im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erstellt.

Gemäß dem Ergebnis des UVP-Berichts zum Bebauungsplan ist das Vorhaben, für das die Umweltprüfung den Rahmen setzen soll mit Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des UVP-Gesetzes verbunden (PGNU 2021a). Bei Umsetzung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Planung von umfangreichen Ausgleichs und Kompensationsmaßnahmen gemäß Naturschutz- und Forstrecht steht einer Genehmigung des Vorhabens gemäß dem Ergebnis der o. g. Prüfung nichts entgegen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind nicht weitergehende Änderungen als durch den parallel aufgestellten Bebauungsplan zu erwarten.

Die Konzentrationszone ist so ermittelt worden, dass im Prinzip überall in ihr Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Auf Grund der technischen Daten der aktuellen WEA-Generation können in der Wörther Konzentrationszone maximal 5 WEA errichtet werden. Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens wird eine standortbezogene Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Sollte die Planung nicht umgesetzt werden und zu einem späteren Zeitpunkt an anderen Standorten neu geplant werden, müssten im Rahmen einer B-Planänderung sowohl die Eingriffsregelung als auch die Landschaftsbildanalyse und die faunistischen Erhebungen aktualisiert werden.

6 HINWEISE

Die Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren durchgeführt werden. Gemäß § 8 (3) BauGB kann mit der Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan ergänzt werden. Der Bebauungsplan kann demnach auch vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, da die Bauflächen vollständig in der dargestellten Konzentrationsfläche liegen.

7 VERFAHREN

7.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Am 15.03.2021 beschloss der Stadtrat von Wörth in seiner Sitzung, die Aufstellung eines Bebauungsplans „Windpark Wörth“ und die diesbezügliche Änderung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt.

7.2 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

7.3 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BÜRGER

7.4 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3(2) BAUGB

7.5 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN NACH § 4(2) BAUGB

7.6 BESCHLUSS

Vorentscheid